

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen DIE LINKE und SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen**

#### **A Problem und Ziel**

Zweck des Gesetzentwurfes ist es, einen Teil des Krisenreaktionsverfahrens in der Corona-Pandemie in landesrechtlicher Hoheit zu verbessern.

Im Rahmen der Pandemie zeigt sich, dass Rechtsverordnungen, die zur Eindämmung von akuten Gefahrenlagen erlassen werden müssen, zum Teil sehr schnell verkündet werden müssen, damit sie in Kraft treten können. Hierfür gelten indes derzeit im Landesrecht Voraussetzungen, die dieser Krisenlage nicht mehr in allen Punkten gerecht werden.

Artikel 58 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt die grundlegenden rechtsstaatlichen formalen Vorgaben für die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften. Die verfassungsgemäße Verkündung ist als staatlich gesicherte Veröffentlichung die Voraussetzung für das rechtswirksame Inkrafttreten. Für Rechtsverordnungen sieht Artikel 58 Absatz 2 vor, dass diese nach der Ausfertigung „vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet“ werden. Grundsätzlich ist das Inkrafttreten einer Rechtsverordnung also davon abhängig, dass sie im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet wird.

Dieses wird in einer langfristig archivsicheren und fortlaufend redaktionell erschlossenen amtlichen Druckfassung erstellt, die das Justizministerium herausgibt. Dafür ist nach Ausfertigung der Rechtsverordnung zunächst die redaktionelle Erstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes, dann der archivsichere Druck in einer spezialisierten Druckerei und gemäß der Rechtsprechung abschließend noch die Auslieferung des gedruckten Verkündungsblattes in den Rechtsverkehr erforderlich. Im Normalfall der Gesetzgebung stellt dies ein langjährig bewährtes Verfahren dar, für das es eine mit den Ressorts und anderen staatlichen Stellen wie dem Landtag jeweils abgestimmte Zeitplanung gibt.

Bei akuten Gefahrenlagen, wie der aktuellen Hochphase der Pandemie kann aber im Einzelfall eine tagesaktuelle, das heißt bis 24:00 Uhr vollständig erfolgte, rechtswirksame Verkündung notwendig sein. Hier stößt der für den Normalfall bewährte Herstellungsprozess des Gesetz- und Verordnungsblattes an produktionstechnische Grenzen. Die in anderen Bundesländern für den Fall von Gefahrenlagen bereits durch Gesetz geschaffene Möglichkeit einer rein elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen über die Internetseiten der Landesregierung besteht indes in Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch nicht. Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf jetzt schnellstmöglich abgeholfen werden. Damit wird das Prinzip eines zumindest für diesen Bereich durchgängig medienbruchfreien digitalen Krisenreaktionsmechanismus angewandt.

Davon unabhängig wird mit dem Gesetzentwurf bei dieser Gelegenheit zudem eine länger bestehende Regelungslücke aufgegriffen, die in bestimmten Fällen eine Rechtsbereinigung im Bereich der praktisch sehr zahlreichen Rechtsverordnungen behindert.

## **B Lösung**

Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern räumt für Rechtsverordnungen ausdrücklich die Möglichkeit ein, die dortigen Vorgaben für die Verkündung durch ein Gesetz anzupassen. Dieser spezielle Gesetzesvorbehalt soll aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Krise mit dem vorliegenden Gesetzentwurf genutzt werden, um die Möglichkeit einer elektronischen Eilverkündung für Rechtsverordnungen im Internet zu schaffen. Sowohl Rechtsverordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, als auch Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug könnten dann elektronisch im Internet wirksam verkündet werden.

Der Bund und eine Vielzahl anderer Länder verfügen bereits über elektronische Ersatz-, Not- oder Eilverkündungsformen für Rechtsverordnungen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Zu nennen sind hier die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Thüringen und der Bund.

Die hier vorgeschlagene Lösung für die Eilverkündung im Internet lehnt sich eng an die im Februar 2021 von der Landesregierung Niedersachsen eingebrachte und noch im selben Monat im Parlament beschlossene Regelung zur elektronischen Verkündung von Rechtsverordnungen an.<sup>1</sup> Das Verkündungsverfahren für sehr eilbedürftige Gefahrenabwehrverordnungen wird damit verfahrensmäßig durchgängig digital ausgestaltet und in die Hoheit des jeweils federführenden Ressorts gegeben, sodass Medienbrüche und zusätzliche nicht direkt inhaltsrelevante Verfahrensstationen vermieden werden. Das Verfahren wird damit zügiger und für das federführende Ressort besser steuerbar.

Die nach wie vor notwendige langfristig archivsichere und fortlaufend redaktionell erschlossene amtliche Druckfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern wird im Nachgang zu der rechtswirksamen elektronischen Verkündung weiterhin durch das Justizministerium im geordneten Verfahren herausgegeben.

---

<sup>1</sup> Siehe Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65).

Weitere neue gesetzliche Vorkehrungen zur Verkündung von Rechtsverordnungen sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht notwendig, da die bislang notwendig gewordenen Regelungen, etwa für den Bereich des Polizeirechts oder anderen Fachrechts, wie des Schulrechts, in den jeweiligen Fachgesetzen spezialgesetzlich getroffen wurden. Diese Spezialregelungen bleiben durch den vorliegenden Entwurf für eine Eilverkündung in Gefahrenlagen unberührt.

Davon unabhängig soll zudem mittels einer Verordnungsermächtigung eine Auffangregelung geschaffen werden, damit erledigte Rechtsverordnungen auch dann durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden können, wenn die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung später weggefallen ist. Bisher wäre nach geltender Rechtslage dann immer ein Parlamentsgesetz notwendig gewesen, da die Exekutive ohne Verordnungsermächtigung keine Verordnungen ändern oder aufheben darf. Dies hat in der Vergangenheit die notwendige Rechtsbereinigung zum Teil behindert.

### **C Alternativen**

Die Möglichkeit, in Gefahrenlagen Rechtsverordnungen mittels einer elektronischen Eilverkündung im Internet auf dem Regierungsportal wirksam werden zu lassen, wird nicht eröffnet.

Ferner könnten Rechtsverordnungen nach Wegfall der einschlägigen Verordnungsermächtigung weiterhin nur mittels eines Gesetzes aufgehoben werden.

### **D Kosten**

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Rechtsverordnungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder, soweit für bestimmte Rechtsverordnungen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 2 Möglichkeit der elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen über Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in elektronischer Form verkündet werden (Eilverkündung). Diese Eilverkündung ist mit einem zusätzlichen Hinweis auf die Rechtsgrundlage nach Satz 1 für Landesverordnungen unter [www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de) auf der amtlichen Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums und für subdelegierte Verordnungen auf der amtlichen Internetseite des ermächtigten Ministeriums vorzunehmen. Andere Rechtsverordnungen können, wenn Gefahr im Verzug ist, mit einem zusätzlichen Hinweis auf diese Rechtsgrundlage unter [www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de) auf der amtlichen Internetseite des federführenden Ministeriums oder der Staatskanzlei eilverkündet werden. Die Eilverkündung nach Satz 1 und 2 oder nach Satz 3 steht in ihrer Wirkung der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern gleich.

(2) Eine zusätzliche Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ist unverzüglich nachzuholen. In der Verkündung nach Satz 1 ist auf den Tag und die Fundstelle im Internet gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 der vorangegangenen Eilverkündung hinzuweisen.

(3) Die elektronische Verkündung gemäß Absatz 1 muss in einer technischen Form erfolgen, die eine nachträgliche Veränderung des Verordnungstextes ausschließt und einen Ausdruck durch die Adressaten der Rechtsverordnung ermöglicht. Dies wird bei der Verwendung des technischen Standards PDF/A oder eines gleichwertigen Standards als erfüllt angenommen.

**§ 3**

**Auffangzuständigkeit und Verordnungsermächtigung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, für deren Erlass oder Änderung keine gesetzliche Ermächtigung mehr besteht, können von der oder den obersten Landesbehörden, die vor Wegfall der Ermächtigungsgrundlage hierzu ermächtigt waren, durch Rechtsverordnung aufgehoben werden. § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Jeannine Rösler und Fraktion**

**Julian Barlen und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Zweck des Gesetzentwurfes ist es, einen Teil des Krisenreaktionsverfahrens in der Corona-Pandemie in landesrechtlicher Hoheit zu verbessern.

Im Rahmen der Pandemie zeigt sich, dass Rechtsverordnungen, die zur Eindämmung von akuten Gefahrenlagen erlassen werden müssen, zum Teil sehr schnell verkündet werden müssen, damit sie in Kraft treten können. Hierfür gelten indes derzeit im Landesrecht Voraussetzungen, die dieser Krisenlage nicht mehr in allen Punkten gerecht werden.

Artikel 58 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt die grundlegenden rechtsstaatlichen formalen Vorgaben für die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften. Die verfassungsgemäße Verkündung ist als staatlich gesicherte Veröffentlichung die Voraussetzung für das rechtswirksame Inkrafttreten. Für Rechtsverordnungen sieht Artikel 58 Absatz 2 vor, dass diese nach der Ausfertigung „vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet“ werden. Grundsätzlich ist das Inkrafttreten einer Rechtsverordnung also davon abhängig, dass sie im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet wird.

Dieses wird in einer langfristig archivsicheren und fortlaufend redaktionell erschlossenen amtlichen Druckfassung erstellt, die das Justizministerium herausgibt. Dafür ist nach Ausfertigung der Rechtsverordnung zunächst die redaktionelle Erstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes, dann der archivsichere Druck in einer spezialisierten Druckerei und gemäß der Rechtsprechung abschließend noch die Auslieferung des gedruckten Verkündungsblattes in den Rechtsverkehr erforderlich. Im Normalfall der Gesetzgebung stellt dies ein langjährig bewährtes Verfahren dar, für das es eine mit den Ressorts und anderen staatlichen Stellen, wie dem Landtag, jeweils abgestimmte Zeitplanung gibt.

Bei akuten Gefahrenlagen, wie der aktuellen Hochphase der Pandemie kann aber im Einzelfall eine tagesaktuelle, das heißt bis 24:00 Uhr vollständig erfolgte, rechtswirksame Verkündung notwendig sein. Hier stößt der für den Normalfall bewährte Herstellungsprozess des Gesetz- und Verordnungsblattes an produktionstechnische Grenzen. Die in anderen Bundesländern für den Fall von Gefahrenlagen bereits durch Gesetz geschaffene Möglichkeit einer rein elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen über die Internetseiten der Landesregierung besteht indes in Mecklenburg-Vorpommern derzeit noch nicht. Dem soll mit dem vorliegenden Entwurf jetzt schnellstmöglich abgeholfen werden. Damit wird das Prinzip eines zumindest für diesen Bereich durchgängig medienbruchfreien digitalen Krisenreaktionsmechanismus angewandt.

Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern räumt für Rechtsverordnungen ausdrücklich die Möglichkeit ein, die dortigen Vorgaben für die Verkündung durch ein Gesetz anzupassen. Dieser spezielle Gesetzesvorbehalt soll aufgrund der Erfahrungen in der Corona-Krise mit dem vorliegenden Gesetzentwurf genutzt werden, um die Möglichkeit einer elektronischen Eilverkündung für Rechtsverordnungen im Internet zu schaffen.

Sowohl Rechtsverordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, als auch Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug könnten dann elektronisch im Internet wirksam verkündet werden.

Der Bund und eine Vielzahl anderer Länder verfügen bereits über elektronische Ersatz-, Not- oder Eilverkündungsformen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Zu nennen sind hier die Länder Baden-Württemberg<sup>2</sup>, Berlin<sup>3</sup>, Brandenburg<sup>4</sup>, Bremen<sup>5</sup>, Hamburg<sup>6</sup>, Hessen<sup>7</sup>, Niedersachsen<sup>8</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>9</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>10</sup>, Saarland<sup>11</sup>, Thüringen<sup>12</sup> und der Bund<sup>13</sup>.

Die hier vorgeschlagene Lösung für die Eilverkündung im Internet lehnt sich eng an die im Februar 2021 von der Landesregierung Niedersachsen eingebrachte und noch im selben Monat im Parlament beschlossene Regelung zur elektronischen Verkündung von Rechtsverordnungen an.<sup>14</sup> Das Verkündungsverfahren für sehr eilbedürftige Gefahrenabwehrverordnungen wird damit verfahrensmäßig durchgängig digital ausgestaltet und in die Hoheit des jeweils federführenden Ressorts gegeben, sodass Medienbrüche und zusätzliche nicht direkt inhaltsrelevante Verfahrensstationen vermieden werden. Das Verfahren wird damit zügiger und für das federführende Ressort besser steuerbar.

Die nach wie vor notwendige langfristig archivsichere und fortlaufend redaktionell erschlossene amtliche Druckfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern wird im Nachgang zu der rechtswirksamen elektronischen Verkündung weiterhin durch das Justizministerium im geordneten Verfahren herausgegeben.

---

<sup>2</sup> § 4 des Verkündungsgesetzes vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) geändert worden ist.

<sup>3</sup> § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.

<sup>4</sup> § 6 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I S. 390), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. S. 6) geändert worden ist.

<sup>5</sup> § 8 des Bremischen Verkündungsgesetzes vom 18. September 2012 (Brem.GBl. S. 409).

<sup>6</sup> § 4 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 28. März 1955 (HmbBl. I 114-a), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Januar 1989 (HmbGVBl. S. 5) geändert worden ist.

<sup>7</sup> § 7 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992, 996) geändert worden ist.

<sup>8</sup> § 1 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), das durch das Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65) geändert worden ist.

<sup>9</sup> § 10 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), das durch Artikel 23 des Ersten Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17) geändert worden ist.

<sup>10</sup> § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen vom 9. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 760), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134) geändert worden ist.

<sup>11</sup> §§ 6, 6a des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 314) geändert worden ist.

<sup>12</sup> § 9 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2).

<sup>13</sup> § 8 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

<sup>14</sup> Siehe Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65).

Weitere neue gesetzliche Vorkehrungen zur Verkündung von Rechtsverordnungen sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht notwendig, da die bislang notwendig gewordenen Regelungen, etwa für den Bereich des Polizeirechts oder anderen Fachrechts, wie des Schulrechts, in den jeweiligen Fachgesetzen spezialgesetzlich getroffen wurden. Diese Spezialregelungen bleiben durch den vorliegenden Gesetzentwurf für eine Eilverkündung in Gefahrenlagen unberührt.

Davon unabhängig soll zudem mittels einer Verordnungsermächtigung eine Auffangregelung geschaffen werden, damit erledigte Rechtsverordnungen auch dann durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden können, wenn die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung später weggefallen ist. Bisher wäre nach geltender Rechtslage dann immer ein Parlamentsgesetz notwendig gewesen, da die Exekutive ohne Verordnungsermächtigung keine Verordnungen ändern oder aufheben darf. Dies hat in der Vergangenheit die notwendige Rechtsbereinigung zum Teil behindert.

Die Eilverkündung von Rechtsverordnungen auf den amtlichen Internetseiten der jeweils federführenden Ministerien durch Einstellung einer entsprechenden PDF-Datei ist, wenn überhaupt, nur mit geringfügigen Kosten verbunden, da alle Ressorts über amtliche Internetseiten im Regierungsportal verfügen und diese in der Corona-Krise bereits für aktuelle Informationen verwenden. Es werden dort die Dateien eingestellt, die auch im bisherigen Verkündungsverfahren zu erstellen sind. Vor diesem Hintergrund sind keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten. Dagegen würden die Kosten für strikt termingebundene aufwändige Sonderdruckproduktionen wegfallen, die bisher im Rahmen der über 170 Corona-Notverkündungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bereits in erheblicher Höhe angefallen sind.

## **B     Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

In § 1 wird der Anwendungsbereich dahingehend festgelegt, dass das Gesetz für die Verkündung von Landesverordnungen und Ministerverordnungen gelten soll.

Durch die Formulierung „der Landesregierung und ihrer Mitglieder“ wird erreicht, dass nicht nur Landesverordnungen, sondern auch Rechtsverordnungen einzelner Ministerinnen oder Minister und der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten umfasst sind. Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht die Landesregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Ausgenommen sind Rechtsverordnungen, für die bereits anderweitige gesetzliche Verkündungsregelungen bestehen. So bestimmt der § 137 des Schulgesetzes, dass die aufgrund des Schulgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Mitteilungsblatt der obersten Schulbehörde verkündet werden.

Auch das Sicherheits- und Ordnungsgesetz enthält in den §§ 17 bis 24 spezialgesetzliche Regelungen für die dortigen Verordnungen zur Gefahrenabwehr. Dort ist die Figur einer „Ersatzverkündung“ bei „Gefahr im Verzug“ in § 23 Absatz 3 bereits seit langem bekannt.



Für die Bekanntmachung von kommunalen Rechtsverordnungen im übertragenen Wirkungsbereich bestehen spezialgesetzliche Regelungen in der Kommunalverfassung (§ 3 Absatz 2, § 90 Absatz 2 und § 135 der Kommunalverfassung). Die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen ist in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung geregelt (§ 174 Absatz 1 Nummer 2 der Kommunalverfassung in Verbindung mit §§ 2 ff. Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung). Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung regelt die Hauptsatzung. Soweit die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden kann, so genügt nach § 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung als öffentliche Bekanntmachungsform jede andere dafür in der Hauptsatzung festzulegende geeignete Form der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung und ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Insofern besteht kein Regelungsbedürfnis.

## **Zu § 2 (Möglichkeit der elektronischen Eilverkündung von Rechtsverordnungen)**

### **1. Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

In dem Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Verkündung von Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, abweichend vom Regelfall nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erfolgen muss, sondern mit den gleichen rechtlichen Konsequenzen auch elektronisch als Eilverkündung erfolgen kann. Der Begriff der Eilverkündung wird gesetzlich in Satz 1 definiert (Legaldefinition).

Die Möglichkeit der Eilverkündung in elektronischer Form gilt nach Satz 1 für Rechtsverordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage § 32 des Infektionsschutzgesetzes ist. Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28, 28a, 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen. Der Tatbestand ist auch erfüllt, wenn zu der Verordnungsermächtigung des § 32 des Infektionsschutzgesetzes weitere Ermächtigungsgrundlagen hinzukommen. Die Verordnungsermächtigung greift also zum Beispiel auch, wenn insbesondere aus organisationsrechtlichen Gründen in der Eingangsformel als Ermächtigung zusätzlich das Landesorganisationsgesetz oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu zitieren ist.

Darüber hinaus schafft der neue Tatbestand auch die Möglichkeit der elektronischen Verkündung für Rechtsverordnungen, die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ganz oder teilweise aufheben. Da diese oft mit Einschränkungen von Grundrechten verbunden sind, kommt der umgehenden Aufhebung besondere Bedeutung zu, sobald diese vom Ordnungsgeber als epidemiologisch nicht länger erforderlich erachtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Aufrechterhalten von Beschränkungen im Einzelfall für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen existenzielle Bedeutung haben kann. Mit der Neuregelung kann zukünftig vermieden werden, dass Grundrechtseingriffe lediglich aufgrund der notwendigen Papierverkündung (Drucksatz, Papierdruck, Postauflieferung der Papierstücke) länger als mit einer Eilverkündung aufrechterhalten bleiben oder Lockerungen nur verzögert in Kraft treten können.

**Zu Satz 2**

Mit Satz 2 wird für die Eilverkündung einer Rechtsverordnung aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes das Verkündungsmedium – das Internet –, und die Stellen im Internet bestimmt, an denen die elektronische Verkündung vorzunehmen ist.

Die Hinweispflicht dient dazu, dem Normadressaten zu vermitteln, dass die Eilverkündung auf einer Ausnahmenvorschrift beruht, die – mit gleichen rechtlichen Folgen (vergleiche Satz 4) – abweichend von der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (Papierform) die rechtswirksame Verkündung im Internet (elektronische Form) ermöglicht. Der Hinweis soll in geeigneter Art und Weise erfolgen, indem vor dem Verordnungstext dargestellt ist, dass die folgende Rechtsverordnung auf der Internetseite im Wege der Eilverkündung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen amtlich verkündet wird.

**Zu Satz 3**

Neben den Rechtsverordnungen nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes wird mit Satz 3 auch für Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug künftig eine Eilverkündung möglich sein. Gefahr im Verzug ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht und er beschreibt eine Sachlage, bei der die Notwendigkeit eines sofortigen Handelns besteht, um eine drohende Gefahr oder Schaden abzuwenden. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist durch Rechtsprechung und Literatur umfassend definiert, auf die zurückgegriffen werden kann. Zudem ist diese Rechtsfigur über § 23 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bereits etabliert.

Bei der Eilverkündung von Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes zu Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden, wird auf die Voraussetzung der „Gefahr im Verzug“ verzichtet. Übertragbare Krankheiten sind zumeist infektiöse Erkrankungen, wie zum Beispiel COVID-19, die örtlich und überörtlich sehr schnell sowie massiv zunehmen können und dann insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten. Die Dynamik der Infektionen muss durch zwingend gebotenes staatliches Handeln schnell und wirksam durchbrochen werden, sodass die zeitliche Dringlichkeit als gegeben anzusehen ist.

Ebenso wie für die Eilverkündung nach Satz 1 wird für die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug das Verkündungsmedium sowie die Stelle im Internet bestimmt, an der die Eilverkündung vorzunehmen ist. Gleichmaßen besteht wie bei der Eilverkündung nach Satz 1 und 2 auch bei dieser Eilverkündung die Hinweispflicht auf die Rechtsgrundlage (Satz 3), die ausnahmsweise eine elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen bei Gefahr im Verzug ermöglicht, siehe insoweit die Ausführungen oben zu Satz 2.

Durch die vereinfachte und beschleunigte Verkündung wird die nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) erforderliche Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von Rechtsnormen nicht beeinträchtigt. Die vereinfachte Verkündung ist auf konkret bestimmte Sonderfälle begrenzt und das hierfür zu nutzende Verkündungsmedium klar bezeichnet.

Die Verkündung im Internet ist auch gleichermaßen geeignet, sich zuverlässig Kenntnis vom Inhalt der Rechtsnormen zu verschaffen. Sie erleichtert angesichts der heutigen Verbreitung der Internetnutzung sogar für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger den gerade in Gefahrenlagen wichtigen schnellen Zugang zur amtlichen Fassung der Rechtsnormen.

#### **Zu Satz 4**

Mit der Regelung des Satzes 4 wird klargestellt, dass eine Eilverkündung im Sinne des Satzes 1 und 2 oder Satz 3 die gleichen rechtlichen Wirkungen hat wie eine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Mit der Bereitstellung der Rechtsverordnung auf der amtlichen Internetseite des Ressorts ist diese Verordnung wirksam verkündet und damit existent.

#### **2. Zu Absatz 2**

Durch die unverzüglich nachzuholende Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, also in Papierform, wird die vom Internet unabhängige dauerhafte Archivierung und Verfügbarkeit der Rechtsverordnungen gewährleistet. Sie ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Eilverkündung nach § 2 Absatz 1. Die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 stellt eine bloße Ordnungsvorschrift da, die die Wirksamkeit der Eilverkündung nicht berührt. Die Eilverkündung ist mit der Bereitstellung der Verordnung auf der Internetseite bewirkt.

Bei der zusätzlichen Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 auf das Datum der vorherigen Eilverkündung und die Internetfundstelle hinzuweisen. Damit wird für die Normadressaten und Anwender eine geschlossene und nachvollziehbare Auffindbarkeit der Verordnung gewährleistet. Zudem wird aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt erkennbar, wann und wo die Verordnung wirksam verkündet worden ist.

#### **3. Zu Absatz 3**

Mit dem Absatz 3 werden technische Standards für die elektronische Verkündung festgelegt. Wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass die veröffentlichten Dokumente nachträglich nicht mehr geändert werden können. Das Gebot, dass eine nachträgliche Veränderung auszuschließen ist, bedingt, dass für die elektronischen Dokumente von Anfang an ein Format gewählt werden muss, welches diese Sicherheitsanforderungen erfüllt. Ebenfalls muss es möglich sein, dass die Rechtsverordnung von den Adressaten aus dem Internet heraus ausgedruckt werden kann. Die Formanforderungen werden als erfüllt angesehen, wenn der Standard PDF/A oder ein gleichwertiger Standard für das elektronische Dokument verwendet wird. Der Standard PDF/A ist ein ISO Standard und dient vor allem der Langzeitspeicherung derjenigen Dokumente, die unveränderbar und originaltreu gespeichert werden müssen.

Der § 2 ist angelehnt an § 1 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten.

**Zu § 3 (Auffangzuständigkeit und Verordnungsermächtigung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen)**

Die Vorschrift schafft zur Entlastung des Landtages eine eindeutige und klare Rechtsgrundlage, um zum Zweck der Rechtsbereinigung eine Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auch dann aufheben zu können, wenn die ursprünglich zu ihrem Erlass oder ihrer Änderung ermächtigende Vorschrift zwischenzeitlich weggefallen ist. Ein formelles Gesetz des Landtages ist nicht mehr erforderlich.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, eine Rechtsbereinigung in den genannten Fällen ausschließlich durch formelles Gesetz zuzulassen. Auch ist kein Hinweis darauf ersichtlich, dass der Gesetzgeber bewusst auf eine solche Regelung verzichten wollte. Die planwidrige Gesetzeslücke wird durch die Normierung einer weiteren Ermächtigungsgrundlage in Form einer Auffangzuständigkeit geschlossen.

Adressat der Regelung ist die oberste oder die obersten Landesbehörden, die zuletzt zum Erlass oder zur Änderung der Rechtsverordnung ermächtigt waren. Für den Fall, dass die Geschäftsbereiche der Landesregierung durch Organisationserlass neu abgegrenzt werden, gehen gemäß § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes auch die entsprechenden Zuständigkeiten und damit auch die Ermächtigung auf die fachlich neu zuständige oberste Landesbehörde über. Dies wird rein vorsorglich durch Satz 2 in deklaratorischer Weise klargestellt. Im Falle von Landesverordnungen ist die Landesregierung die zuständige oberste Landesbehörde.

Die Regelung gewährleistet, dass die Ressorthoheit für die Aufhebung von Ministerverordnungen bei dem ursprünglich zuständigen und damit fachlich kompetenten Ressort erhalten bleibt. Es werden keine Sonderzuständigkeiten geschaffen.

Die Ermächtigung beschränkt sich ausdrücklich nur auf die Aufhebung von Rechtsverordnungen. Da eine Aufhebung der gesamten Rechtsverordnung möglich wird, ist auch die weniger weitgehende Teilaufhebung von dem Tatbestand umfasst. Für eine Änderung von Regelungen kann sie dagegen nicht genutzt werden.

Die Vorschrift ist angelehnt an Artikel 1 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes Bayerns.

Mit der verweisenden Unberührbarkeitsklausel in Satz 2 auf die Regelung des § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes wird klargestellt, dass die dort gesetzlich vorgegebene Rechtsnachfolgeregelung der Zuständigkeiten auch in diesem Fall anzuwenden ist.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Der § 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll.